

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Thomas H. Hock (FDP) FDP-Gemeinderatsfraktion vom: 11.03.2014 eingegangen: 11.03.2014	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	60. Plenarsitzung Gemeinderat 08.04.2014 2014/0467 25 öffentlich Dez. 2
Coffee Bike in Karlsruhe		

1. Ist es richtig, dass dem Coffee Bike die Genehmigung verwehrt wird?

Ja.

2. Falls ja - auf welcher Grundlage?

Die vorgesehene Nutzung stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes dar, da dieser über den Allgemeingebrauch in Anspruch genommen wird.

Grundsätzlich dürfen Straßen, Wege und Plätze nur im Rahmen der Widmung in Anspruch genommen werden. In der Regel ist dies Rad-, Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehr.

Rechtsgrundlage ist § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg. Danach bedarf die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus der Erlaubnis. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

3. Basiert die bisherige Ablehnung auf einem grundsätzlichen Verbot oder beruht es auf einer Ermessungsentscheidung der Stadt?

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis liegt im pflichtgemäßen Ermessen. Die Stadt Karlsruhe erteilt schon seit Jahren aus grundsätzlichen Gründen keine neuen Sondernutzungserlaubnisse mehr für mobile Verkaufsstände im öffentlichen Raum. Diese restriktive Handhabung ist mit den für Verkehr und Stadtbild befassten Dienststellen abgestimmt.

Auch sollte ein Schutz des stehenden Gewerbes erfolgen, da diese hohe Mieten begleichen müssen im Verhältnis zu der doch geringen Sondernutzungsgebühr. Auch sollte mit der Ablehnung ein Präzedenzfall vermieden werden, denn ähnliche Anträge mit den verschiedensten Warenangeboten werden regelmäßig gestellt.

- 4. Falls es eine Ermessungsentscheidung ist: ist die Stadt bereit, ihr Ermessen zugunsten des Coffee Bikes auszuüben und eine großzügige Genehmigung zu erteilen? Zwingendes öffentliches Interesse an einer partiellen Einschränkung etwa für Baustellenbereiche der Innenstadt kann durch einschränkende Auflagen umgesetzt werden.**

Der Ablehnungsbescheid gegenüber dem Coffee-Bike-Betreiber ist vom Verwaltungsgericht aufgehoben worden. Die Stadt Karlsruhe wurde verpflichtet, unter den Vorgaben des Gerichts einen neuen Bescheid zu erlassen. Der Betreiber des Coffee Bikes wurde gebeten, einen neuen Antrag zu stellen. Dieser muss detaillierte ortsgebundene Flächen und Plätze sowie exakte Verkaufszeiten zum Inhalt haben. Der bisherige Antrag bezog sich pauschal auf das Stadtgebiet. Dies wurde vom Verwaltungsgericht bemängelt. Nur wenn die konkreten Örtlichkeiten bekannt sind, kann nunmehr, insbesondere unter straßenverkehrsrechtlichen Gesichtspunkten, entschieden werden.